

**Dritte Satzung zur Änderung der Satzung des Amtes Lieberose/Oberspreewald über
die Erhebung von Gebühren für die Schmutzwasserbeseitigung
(Schmutzwassergebührensatzung)**

Gemäß §§ 3, 28, 140 Abs. 1 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, [Nr. 19] S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl. I/19, [Nr. 38] und der §§ 2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG Bbg) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I/04, [Nr. 08] S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl. I/19, [Nr. 36]), die genannten Gesetze in der jeweils geltenden Fassung, hat der Amtsausschuss des Amtes Lieberose/Oberspreewald in seiner Sitzung am 26. November 2020 folgende 3. Satzung zur Änderung der Schmutzwassergebührensatzung beschlossen:

Artikel 1

§ 6 Absatz 3 wird wie folgt geändert:

„(3) Die mengenabhängige Einleitungsgebühr nach § 5 dieser Satzung beträgt 3,62 €/cbm.“

Artikel 2

§ 11 Abs. 5 wird wie folgt geändert:

„(5) Die mengenbezogene Schmutzwassergebühr nach § 10 Abs. 1 dieser Satzung beträgt für die Entsorgung von Kleinkläranlagen im Sinne von § 6 Abs. 4 Satz 4 KAG Bbg 92,09 €/cbm Fäkalschlamm.“

Artikel 3

§ 11 Abs. 6 wird wie folgt geändert:

„(6) Die mengenbezogene Schmutzwassergebühr nach § 10 Abs. 2 dieser Satzung (abflusslose Sammelgrube) beträgt 6,29 €/cbm.“

Artikel 4

Inkrafttreten:

Diese 3. Satzung zur Änderung der Satzung des Amtes Lieberose/Oberspreewald über die Erhebung von Gebühren für die Schmutzwasserbeseitigung (Schmutzwassergebührensatzung) tritt am 01.01.2021 in Kraft.

Straupitz (Spreewald), 27.11.2020

gez. Boschan
Amtdirektor